

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Madlin Sowka 563 5195 madlin.sowka@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.07.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0897/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.08.2024	BV Elberfeld-West	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW: Parksituation Krummacherstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

Mit Antrag vom 28.05.2024 begehrt der Antragsteller ein absolutes Haltverbot (VZ 283 StVO) von abends 21:00 Uhr bis morgens 07:00 Uhr. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob das Gehwegparken in der Krummacherstraße angeordnet werden kann.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des

Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Voraussetzung für verkehrsbeschränkende oder verbietende Eingriffe oder Verkehrsumleitungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist immer das Bestehen einer konkreten Gefahrenlage im Unterschied zu den generellen Gefahren des Straßenverkehrs.

Dass der Parkraumsuchverkehr durch größere Fahrzeugtypen erschwert werden kann, stellt keine solche Gefahr in diesem Sinne der StVO dar. In den verschiedenen Wohngebieten der Stadt ist der Parkdruck unterschiedlich ausgeprägt. Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsraum allen Verkehrsteilnehmern/-innen zur Verfügung. Darunter fallen auch LKW, Anhänger und andere Fahrzeugarten.

Gemäß § 12 Absatz 3a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie von Kraftfahrzeuganhängern mit einer Gesamtmasse über 2 Tonnen innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Die Krummacherstraße ist als Wohn- und Anliegerstraße klassifiziert, weshalb das Parken in der genannten Zeitspanne dort ebenfalls unzulässig ist.

Nach § 12 Absatz 3b StVO dürfen Anhänger 14 Tage ohne Zugfahrzeug unbewegt im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Das Ordnungsamt hat diese Örtlichkeit bereits mehrmals aufgrund von Bürgerbeschwerden kontrolliert. Bei der Nachkontrolle waren viele der Anhänger entfernt oder versetzt worden. Die Kontrollen des Ordnungsamtes werden weiterhin durchgeführt.

Haltverbote dürfen nur dann angeordnet werden, wenn der erforderliche Rettungsweg nicht gewährleistet ist oder eine spezifische Gefahrenlage besteht. Eine spezifische Gefahrenlage ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus stellt das Fehlen von Parkplätzen für die Besucher*innen des Friedhofs keine Gefährdung dar. Die Voraussetzungen für Haltverbote liegen somit nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist zu beobachten, dass ab dem letzten Haus (Nr. 28) bis zum Anschluss der B7 auf einer Strecke von 350 Metern beidseitig geparkt werden kann. Ein Mangel an Parkraum besteht hier also keinesfalls. Sofern Fahrzeuge Ein- oder Ausfahrten blockieren, können Sie diese durch das Ordnungsamt abschleppen lassen.

Im unmittelbaren Umfeld der Siedlung und des Friedhofes stehen derart viele Parkflächen zur Verfügung, dass selbst eine weitaus höhere Anzahl an Anhängern noch kein Problem darstellen würde.

Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn eine ausreichende Restgehwegbreite verbleibt (genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch in Begegnungssituationen). Der Ratsbeschluss der Stadt Wuppertal aus dem Jahr 1991 fordert bereits eine anzustrebende Gehwegbreite von 2,0 m. Die aktuellen technischen Regelwerke, hier die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfehlen inzwischen eine Breite von 2,55 m.

Darüber hinaus müssen für die Zulassung von Gehwegparken die straßenbaulichen Voraussetzungen vorliegen (bspw. geringe Bordsteinauftrittshöhe, kein Plattenbelag, die Gehwege und die darunterliegenden Leitungen dürfen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden). Die bauliche Beschaffenheit, ob der Gehweg zum Parken von technischer Seite aus geeignet ist, wird von Seiten des Straßenbaulastträgers geprüft und entschieden.

Eine ausreichende Restbreite für den Begegnungsverkehr von Fußgängern ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde im Bereich Krummacherstraße aufgrund der vorhandenen Gehwegbreite bei halbachtigem Parken (Halbbordparken) nicht gegeben.

Eine Anordnung zum halbachtigen Gehwegparken kann aufgrund der geringen Restbreite für Fußgänger im Begegnungsverkehr nicht erfolgen, wonach das Gehwegparken einen Verstoß nach § 12 Abs. 4 S. 1 StVO darstellt, welcher seitens des Ordnungsamtes im Rahmen des Einschreitermessens überwacht und sanktioniert werden kann.

In bestimmten Abschnitten der Krummacherstraße ist bereits eine halbachtige Parkregelung auf dem Gehweg vorhanden, die jedoch mit einer reduzierten Restgehwegbreite einhergeht. Diese Situation entspricht nicht mehr den aktuellen Standards und Richtlinien für die Gestaltung von Verkehrsflächen und Fußwegen. Unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit würde eine derartige Regelung in der gegenwärtigen Form nicht mehr genehmigt oder eingerichtet werden.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte kann den im Antrag aufgeführten Forderungen nicht entsprochen werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Ablehnung des Bürgerantrags treten keine Änderungen ein und es sind von daher keinerlei veränderten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 28.05.2024.